

# **DAC7 – Meldepflichten für Plattformbetreiber**

---

**Anwendungsbeispiele und offene Fragen**

---

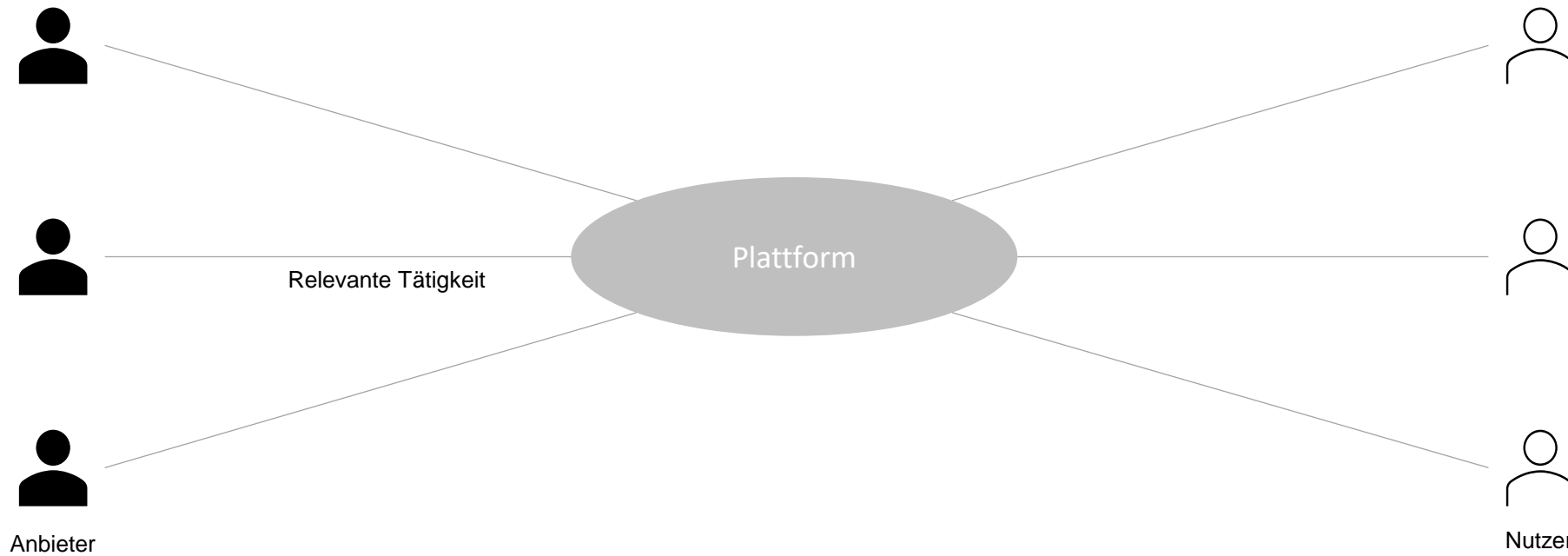
# Agenda

1. Einführung
  2. Begriffsdefinitionen
    - Plattform
    - Relevante Tätigkeit
    - Plattformbetreiber
    - Nutzer
    - Anbieter
  3. Problemfelder
-

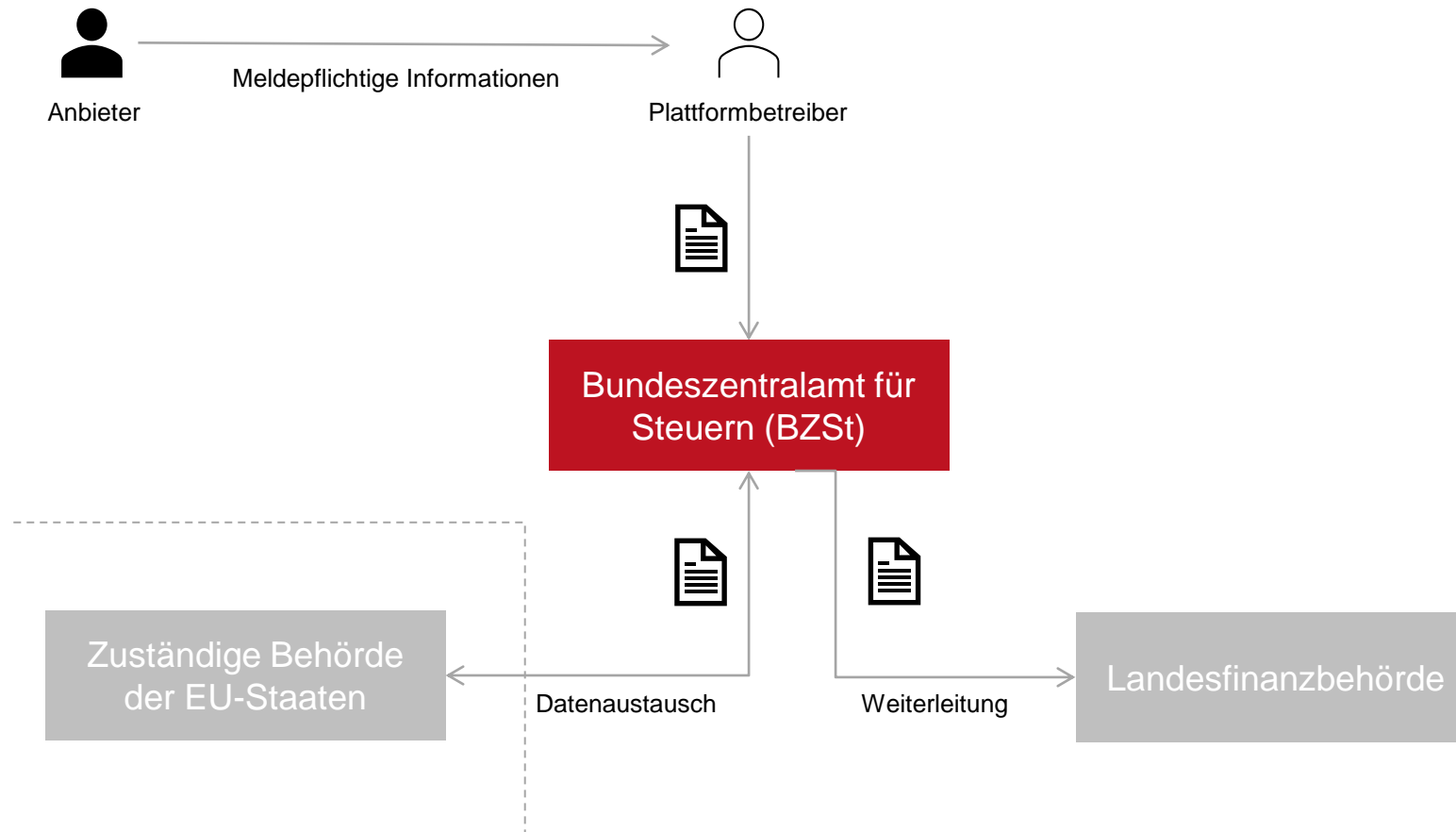
# Einführung

- Rapides Wachstum der digitalen Plattformökonomie in den vergangenen Jahren
    - Zunahme der Einkünfte, die auf digitalen Plattformen erzielt werden
  - Grund zur Annahme, dass die hierdurch erzielten Einnahmen der Anbieter gegenüber den Finanzbehörden nicht oder nur unvollständig erklärt werden
    - Richtlinie des Rates (EU) 2021/514 vom 22. März 2021 „DAC 7-Richtlinie“:  
Umfassende Meldepflichten für Plattformbetreiber sowie automatischer Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten
    - Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20. Dezember 2022
    - **Plattformen-Steuertransparenzgesetz – PStTG**
-

# Einführung



# Einführung



# Plattform

- Plattform
    - ein auf digitaler Technologie beruhendes System,
    - das es mittels Software über das Internet
    - Nutzern ermöglicht in Kontakt zu treten und
    - Rechtsgeschäfte abzuschließen, die auf die Erbringung einer relevanter Tätigkeiten oder die Erhebung einer damit zusammenhängenden Vergütung gerichtet sind
  - Keine Plattform i.S.d. PStTG
    - Ausschließliche Verarbeitung von Zahlungen (im Zusammenhang mit relevanten Tätigkeiten, z.B. Online-Bezahldienste)
    - Umleitung oder Weiterleitung von Nutzern auf eine Plattform (z. B. Kontaktvermittlung)
    - Verkauf eigener Waren über eigene Online-Shops
-

# Relevante Tätigkeit

## Gegen eine Vergütung erbrachte

### Zeitlich begrenzte Überlassung von unbeweglichem Vermögen

- Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten
- Insb. Vermietung von Wohnraum oder Stellplätzen, einschl. Untervermietung
- Dauer der Vermietung unbeachtlich

### Erbringung persönlicher Dienstleistungen

- Zeitlich begrenzte oder auf bestimmte Aufgabe bezogene Tätigkeit
- Auf konkreten Wunsch eines bestimmten Nutzers (individueller Charakter nötig)
- Kann physisch oder online erbracht werden
- z.B. Beförderungsdienste

### Verkauf von Waren

- Verkauf körperlicher Gegenstände

### Zeitlich begrenzte Überlassung von Verkehrsmitteln

- Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten

# Plattform und relevante Tätigkeit

- **Auskunft über das Vorliegen einer Plattform oder einer relevanten Tätigkeit möglich**
  - Voraussetzungen
    - Schriftlicher oder elektronischer Antrag beim BZSt
    - Darlegung des besonderen Interesses den Antragstellers
    - Umfassende Darstellung des Sachverhalts
    - Ausführung der eigenen Rechtsauffassung
    - Formulierung konkreter Rechtsfragen
  - Gebühr von 5.000 Euro
  - Bearbeitungszeit von bis zu 6 Monaten
-



# Plattformbetreiber

## Definition

- Jeder Rechtsträger (juristische Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse), der sich verpflichtet, einem Anbieter eine Plattform ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen.
- Mehrere Plattformbetreiber möglich

## Arten von Plattformbetreibern

- **Meldender Plattformbetreiber**
    - Melde- und Sorgfaltspflichten
  - **Qualifizierter Plattformbetreiber**
    - Plattformbetreiber, der nicht in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist, und der bereits aufgrund eines anderen Gesetzes verpflichtet ist, Informationen über Anbieter mit den Finanzverwaltungen der EU-Mitgliedsstaaten zu teilen
  - **Freigestellter Plattformbetreiber**
    - Hat den Nachweis erbracht, dass keine meldepflichtigen Anbieter auf der Plattform aktiv sind
-

# Plattformbetreiber

- **Antrag zur verbindlichen Feststellung eines freigestellten Plattformbetreibers**
  - Voraussetzungen
    - Schriftlicher oder elektronischer Antrag des Plattformbetreibers beim BZSt oder der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates
    - Umfassende Informationen zum Antragsteller und der Plattform, u. a. der Nachweis, dass die Plattform tatsächlich nicht von meldepflichtigen Anbietern genutzt werden kann
  - Die Feststellung kann nur für einen Meldezeitraum getroffen, aber auf Antrag verlängert werden
  - Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Oktober der jeweiligen Jahres zu stellen
  - Gebühr von 5.000 Euro für den Antrag und 2.500 Euro für die Verlängerung der Feststellung
-

# Nutzer

## Definition

- natürliche Person oder jeder Rechtsträger,
  - die oder der eine Plattform in Anspruch nimmt
  - Nicht der Plattformbetreiber
-

# Anbieter

## Definition

- Nutzer, der bei der Plattform registriert ist und relevante Tätigkeit anbieten kann

## Arten von Anbietern

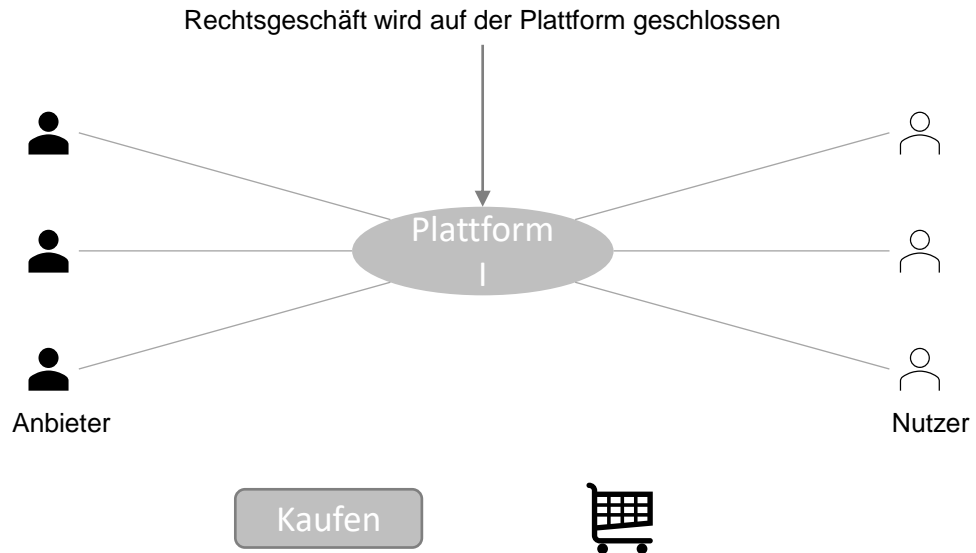
- **Aktiver Anbieter**
    - Erbringt im Meldezeitraum eine relevante Tätigkeit oder erhält eine Vergütung dafür
  - **Freigestellter Anbieter** (keine Meldung notwendig)
    - Staatlicher Rechtsträger
    - Börsennotierter Rechtsträger
    - Überlässt in mehr als 2.000 Fällen pro Meldezeitraum unbewegliches Vermögen
    - Weniger als 30 Warenverkäufe auf der Plattform mit einer Gesamtvergütung von weniger als 2.000 Euro (gilt nur für Warenverkäufe)
  - **Meldepflichtiger Anbieter** (Meldung notwendig)
    - Aktiver Anbieter
    - Kein freigestellter Anbieter
    - Bezug zur EU (d.h. entweder in der EU ansässig ist oder Überlassung einer Immobilie in einem EU-Mitgliedstaat)
-

# Problemfelder

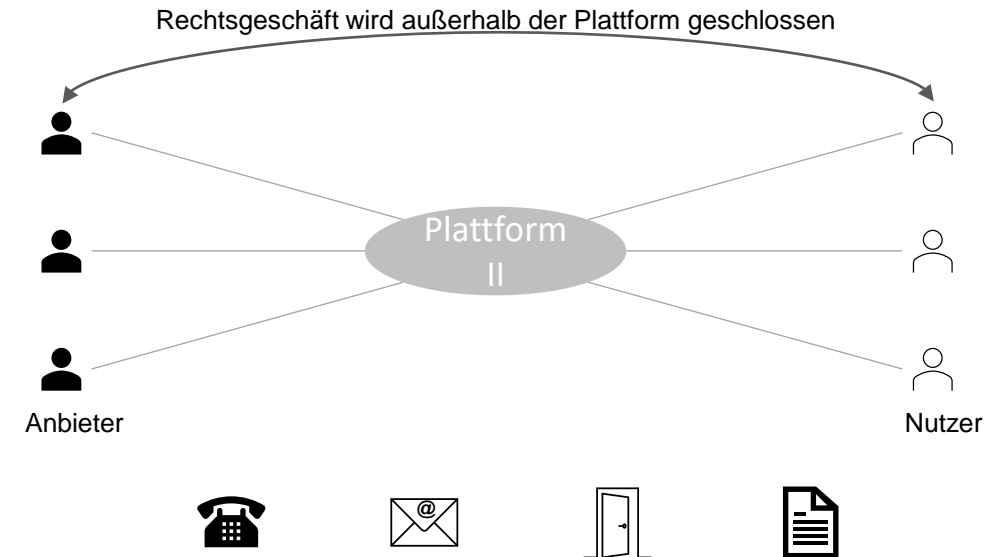
- Plattform
    - ein auf digitaler Technologie beruhendes System,
    - das es mittels Software über das Internet
    - Nutzern ermöglicht in Kontakt zu treten und
    - **Rechtsgeschäfte abzuschließen**, die auf die Erbringung einer relevanter Tätigkeiten oder die Erhebung einer damit zusammenhängenden Vergütung gerichtet sind
-

# Problemfeld I – Abschluss von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäft wird auf der Plattform geschlossen

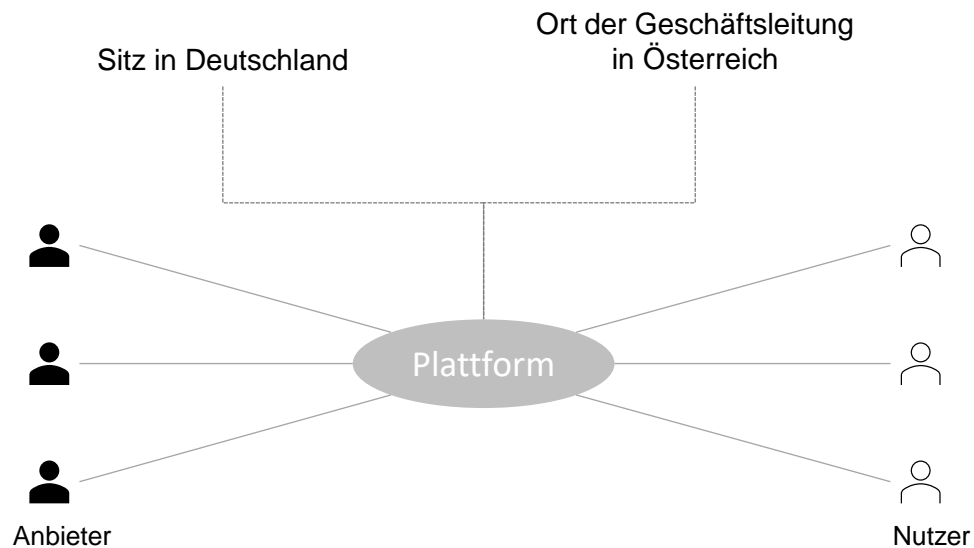


Rechtsgeschäft wird außerhalb der Plattform geschlossen



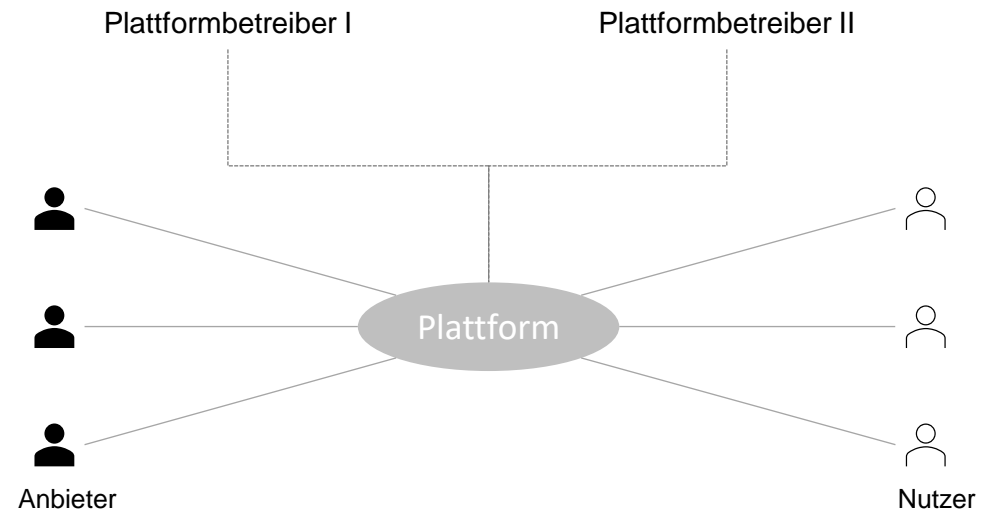
# Problemfeld II – Mehrere Plattformbetreiber eine Plattform

## § 13 Abs. 2 PStTG



- Nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 PStTG (analog in Österreich) in beiden Ländern verpflichtet Meldung abzugeben
- § 13 Abs. 2 PStTG Wahlrecht wo zu melden ist

## § 13 Abs. 3 PStTG



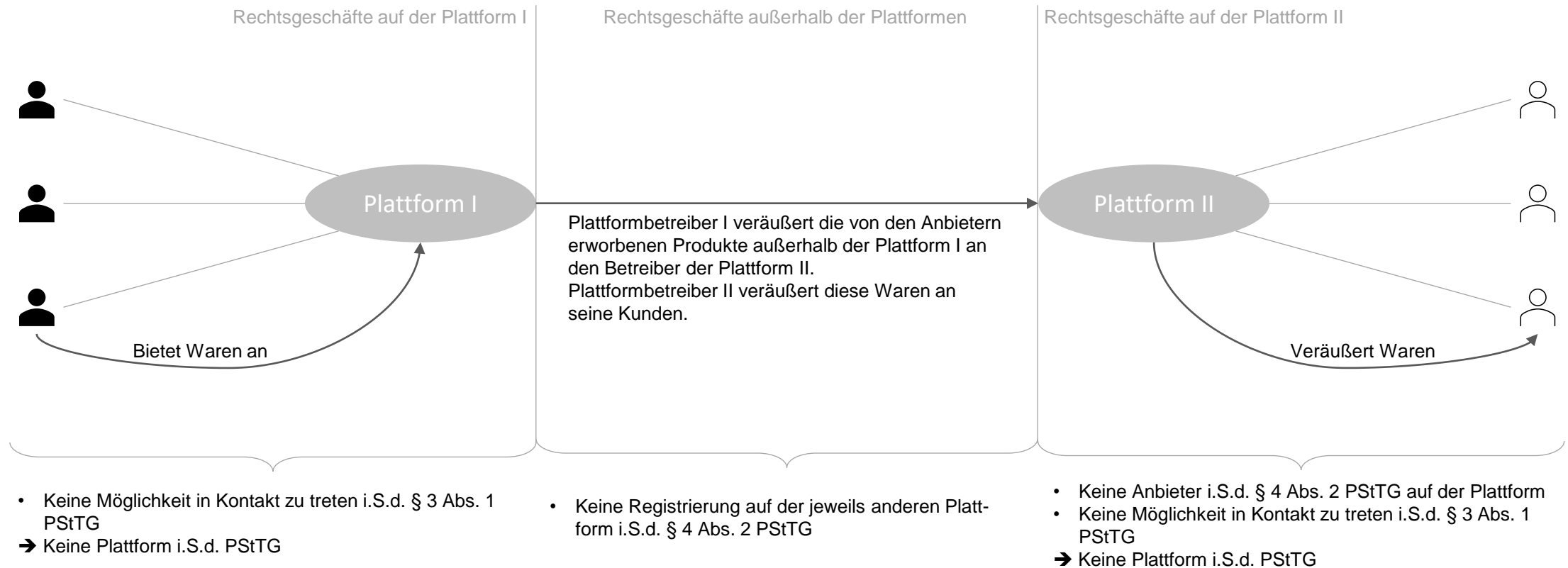
- Grds. Plattformbetreiber nebeneinander meldepflichtig
- Befreiung möglich, wenn ein Plattformbetreiber nachweisen kann, dass ein anderer Plattformbetreiber die Informationen nach § 14 PStTG melden kann

# Problemfelder

- Plattform
    - ein auf digitaler Technologie beruhendes System,
    - das es mittels Software über das Internet
    - **Nutzern ermöglicht in Kontakt** zu treten und
    - Rechtsgeschäfte abzuschließen, die auf die Erbringung einer relevanter Tätigkeiten oder die Erhebung einer damit zusammenhängenden Vergütung gerichtet sind
-



# Problemfeld III - Interaktionsmöglichkeiten



Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!

---